

Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung

1 Allgemeines

Die an der Initiative Tierwohl (nachfolgend kurz „ITW“) teilnehmenden Unternehmen und die in der Initiative zugelassenen Zertifizierungsstellen sind auf Grundlage einer Teilnahmeerklärung, einer Teilnahmevereinbarung oder eines Rahmenvertrages mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (nachfolgend kurz „Trägergesellschaft“) in die Initiative Tierwohl eingebunden. Sie sind zur Einhaltung der Anforderungen der ITW verpflichtet. Verstößen sie gegen ihre Erklärung, die mit der Trägergesellschaft getroffene Vereinbarung oder gegen die Anforderungen der ITW, können von der Trägergesellschaft vertragliche Maßnahmen ergriffen und vom Sanktionsausschuss in einem Sanktionsverfahren Sanktionen gegen sie verhängt werden.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sanktionsausschusses ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Trägergesellschaft, aus dem ITW-Programmhandbuch und aus dieser Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

2 Sanktionsausschuss

Der Sanktionsausschuss wird als unabhängiges Gremium von der Trägergesellschaft eingesetzt. Die Trägergesellschaft kann wahlweise einen eigenen Sanktionsausschuss errichten oder sich eines bereits bestehenden geeigneten Fachgremiums bedienen, das sie mit den Aufgaben des Sanktionsausschusses betraut. Seine Mitglieder werden von den Gesellschaftern der Trägergesellschaft ernannt. Sie sollen nicht für die Gesellschaft, die Gesellschafter oder für einzelne, an der Initiative Tierwohl teilnehmende Unternehmen oder Zertifizierungsstellen tätig sein. Die Mitglieder des Sanktionsausschusses nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Die Gesellschafter können eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Unter dem Vorsitz eines Richters beraten ein Rechtsanwalt und jeweils mindestens ein unabhängiger Sachverständiger für die Nutztierhaltung Schwein bzw. Geflügel sowie ein Beisitzer über die nach dieser Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung vorgelegten Fälle. Weitere Sachverständige können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Sanktionsausschusses in Einzelfällen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht im Sanktionsausschuss.

Der Sanktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden der jeweils fachlich zuständige, unabhängige Sachverständige (Schwein, Geflügel) und der Beisitzer an der Sitzung teilnehmen. Die Entscheidungen des Sanktionsausschusses werden mehrheitlich getroffen, schriftlich abgefasst, begründet und unterzeichnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Sanktionsausschusses werden durch den Vorsitzenden bekanntgegeben.

Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Sanktionsausschusses anlässlich dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sind sie zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Sanktionsausschusses hinaus.

3 Feststellung von Verstößen, Sofortmaßnahmen

Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen und die Anforderungen der Initiative Tierwohl können in unabhängigen Audits, während der laufenden Tätigkeit in der Initiative Tierwohl oder auf sonstigem Wege festgestellt werden.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der ITW, kann die Trägergesellschaft jederzeit Maßnahmen zur Aufklärung und Prüfung anordnen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom teilnehmenden Unternehmen bzw. der Zertifizierungsstelle zu tragen, wenn ein oder mehrere schwerwiegende Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs festgestellt werden.

Wurde ein objektiver Verstoß gegen die Teilnahmevereinbarung, die Teilnahmeerklärung oder den mit den Zertifizierungsstellen geschlossenen Rahmenvertrag oder die Anforderungen der ITW festgestellt, begründet dies die Vermutung, dass die für eine Teilnahme an der ITW erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist. Dem teilnehmenden Unternehmen oder der Zertifizierungsstelle steht es frei, die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt im Sanktionsverfahren nachzuweisen.

Die Trägergesellschaft erfasst die ermittelten Verstöße. Sie prüft, ob über die Zertifizierungs- bzw. Auditentscheidung hinaus weitere Maßnahmen, insbesondere die Rückforderung von Tierwohlgeld und die Erstattung einer Strafanzeige, durchgeführt werden müssen.

Bei schwerwiegenden Verstößen können die Zahlungsansprüche des teilnehmenden Unternehmens entfallen. Zertifizierungsstellen und/oder Auditoren können bei schwerwiegenden Verstößen bis zu einer Entscheidung des Sanktionsausschusses, maximal aber bis zu einer Dauer von sechs Wochen gesperrt werden. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, die an der Initiative Tierwohl Beteiligten über diese Sofortmaßnahmen zu informieren.

Unabhängig von der Durchführung von Sofortmaßnahmen prüft die Geschäftsleitung, ob wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Anforderungen des ITW-Programmhandbuchs ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist. Dem teilnehmenden Unternehmen bzw. der Zertifizierungsstelle wird unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben.

4 Einberufung, Zuständigkeit, Sanktionen

Der Sanktionsausschuss wird von der Trägergesellschaft nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt und/oder der Sanktionsausschuss zu einer fernmündlichen Sitzung einberufen werden.

Der Sanktionsausschuss ist Entscheidungs- und Einspruchsgremium. Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall. Bei seiner Entscheidung orientiert er sich an der Bedeutung der verletzten Pflicht, der Schwere des Verstoßes und der Höhe der Rückforderung von Tierwohlgeld durch die Trägergesellschaft.

Er entscheidet in Bezug auf die an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Unternehmen über

- a) den Einspruch eines Teilnehmers gegen den Rückforderungsbescheid (Tierwohlgeld) der Trägergesellschaft,
- b) die Verhängung einer Sanktion,
- c) den Einspruch gegen die Verhängung einer Sanktion.

Der Sanktionsausschuss verhandelt und entscheidet nicht über Einsprüche und Beschwerden gegen die Zertifizierungsentscheidungen der Zertifizierungsstellen.

Verstöße der **teilnehmenden Unternehmen** können vom Sanktionsausschuss insbesondere durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- Abmahnung,
- Programmstrafe in Höhe von bis zu 100.000,- EUR,
- sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, einen Verstoß zu ahnden und die Umsetzung der Pflichten aus der Initiative Tierwohl für die Zukunft zu sichern (z.B. erhöhte Audit-/Kontrollfrequenz, Anordnung zusätzlicher Kontrollen, Auferlegung von Nachweispflichten)
- befristeter Ausschluss (Entfall des Zahlungsanspruchs von Tierwohlgeld) und
- dauerhafter Ausschluss (Empfehlung an die Trägergesellschaft).

Der befristete oder dauerhafte Ausschluss kann in Bezug auf einen Teilnehmer mit allen dem Teilnehmer zugeordneten teilnehmenden Standorten, in Bezug auf einzelne teilnehmende Standorte (VVVO und Produktionsart), teilnehmende Unternehmensgliederungen und Betriebsteilen empfohlen werden.

Der Sanktionsausschuss kann der Trägergesellschaft empfehlen, zusätzlich zur Verhängung einer Sanktion, Strafanzeige gegen den Teilnehmer zu erstatten, wenn in strafrechtlich relevanter Weise gegen die Anforderungen der Initiative und deren Verfahren verstoßen wurde.

Verstöße der **Zertifizierungsstellen** können vom Sanktionsausschuss insbesondere durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- Abmahnung,
- zusätzliche Schulungsmaßnahmen (gegebenenfalls kostenpflichtig),
- zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (gegebenenfalls kostenpflichtig),
- Vertragsstrafe,
- befristeter Ausschluss,
- dauerhafter Ausschluss (Empfehlung an die Trägergesellschaft zur Kündigung des Rahmenvertrages).

Der Sanktionsausschuss ist berechtigt, auch einzelne Auditoren befristet oder dauerhaft von einer Tätigkeit in der Initiative Tierwohl auszuschließen.

Der befristete Ausschluss teilnehmender Unternehmen bzw. von Zertifizierungsstellen oder Auditoren sowie die Empfehlung des dauerhaften Ausschlusses kommen im Regelfall nur bei gravierenden Verstößen in Betracht. Hierzu zählen neben der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung oder Gefährdung von Mensch, Tier oder Umwelt bzw. von Vermögenswerten der an der ITW teilnehmenden Unternehmen oder der Reputation der Initiative Tierwohl im Ganzen

im Verhältnis zwischen der Trägergesellschaft und den teilnehmenden Unternehmen insbesondere

- Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Tierschutzbestimmungen,
- Gefährdung der Initiative Tierwohl als Programm oder als Ganzes,
- Falschangabe von Daten, die für die Zulassung zur Initiative, deren Durchführung oder die Abrechnung des Tierwohlgelds relevant sind,
- nachhaltigen Verletzung der sonstigen Teilnahmepflichten, sofern wegen des gleichen oder eines gleichartigen Verstoßes zuvor eine Abmahnung ausgesprochen worden ist

im Verhältnis zwischen der Trägergesellschaft und Zertifizierungsstellen insbesondere

- der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Auditierung und Zertifizierung,
- die vorsätzliche Manipulation oder Falschangabe von Auditberichten,

- die vorsätzlich unvollständige Durchführung von Audits (z.B. nur Dokumentenprüfung ohne Betriebsbegehung),
- die vorzeitige Unterrichtung eines teilnehmenden Unternehmens über die Durchführung eines unangekündigten Audits.

5 Umsetzung von Sanktionen

Die vom Sanktionsausschuss ausgesprochenen Sanktionen und Empfehlungen werden von der Trägergesellschaft umgesetzt. Die betroffenen Unternehmen bzw. Zertifizierungsstellen werden schriftlich über die Entscheidung des Sanktionsausschusses informiert. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, den mit einer befristeten Sperrung bzw. den mit einem dauerhaften Ausschluss verbundenen Fortfall des Zahlungsanspruchs oder einen Fortfall der Zulassung einer Zertifizierungsstelle an die in der ITW Beteiligten zu kommunizieren.

Der Trägergesellschaft bleibt unbenommen, weitergehende Ansprüche gegenüber den betroffenen Unternehmen bzw. den Zertifizierungsstellen geltend zu machen.

6 Einspruch gegen Sanktionsentscheide

Gegen die Entscheidung der Trägergesellschaft betreffend die Rückforderung von Tierwohlgeld oder des Sanktionsausschusses betreffend die Verhängung einer Sanktion gegenüber teilnehmenden Unternehmen oder Zertifizierungsstellen ist ein Einspruch zulässig. Hat der Teilnehmer zuvor bei der Zertifizierungsstelle ein Beschwerdeverfahren gegen die Zertifizierungsentscheidung eingeleitet, steht die Zulässigkeit des Einspruchs unter dem Vorbehalt des rechtsverbindlichen Abschlusses dieses Beschwerdeverfahrens.

Der Einspruch ist binnen 30 Tagen nach Zugang des schriftlichen Entscheids in Schriftform an die Geschäftsstelle der Trägergesellschaft

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH
Schedestraße 1-3
53113 Bonn

zu richten. Er muss schriftlich begründet werden.

Ein Einspruch, der mit schriftlicher Begründung eingereicht wird, hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Sanktionsausschusses wird erst wirksam, wenn der Sanktionsausschuss seine Entscheidung im Einspruchsverfahren bestätigt. Dies gilt nicht, wenn der Sanktionsausschuss im Ausnahmefall den sofortigen Vollzug einer Sanktion beschlossen hat. In diesem Fall müssen die festgelegten Sanktionen ungeachtet eines Einspruchs zunächst befolgt werden.

Nach Einlegung des Einspruchs überprüft der Sanktionsausschuss seine Entscheidung und teilt dem Teilnehmer oder der Zertifizierungsstelle das Ergebnis dieser Überprüfung schriftlich mit.

Anschließend ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig. In Angelegenheiten, die nach dieser Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung in die Zuständigkeit des Sanktionsausschusses fallen, ist die Erhebung einer Klage vor den ordentlichen Gerichten erst zulässig, nachdem der Sanktionsausschuss die Angelegenheit verhandelt, die Möglichkeit des Einspruchs ausgeschöpft und der Sanktionsausschuss eine abschließende Entscheidung getroffen hat.